



UNTERNEHMER-INFO BAU

Arbeitsrecht

19 / 2018
August 2018

„Gefährdungsbeurteilung“

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind wichtige Voraussetzungen für qualitativ gute Arbeit. Um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten, haben Arbeitgeber die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung.

Vorteile der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind zum einen der Erhalt der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Ferner kann der Betrieb hierüber einen möglichst störungsfreien Betriebsablauf erzielen. Dies ist nicht nur für Kleinbetriebe von großer Bedeutung. Durch die Reduzierung von Fehlzeiten von Mitarbeitern aufgrund berufsbedingter Erkrankungen oder Unfälle sowie die Minimierung der Ausfälle von Maschinen und Geräten durch Fehlbedienung oder mangelhafte Wartung, kann der Betrieb seine Produktivität sowie auch seinen Erfolg steigern. Auch der Ruf der Baubranche wird durch eine Minimierung der gesundheitlichen Gefährdungen positiv beeinflusst und ist letztlich der Fachkräftegewinnung dienlich.

Inhalt

A. Gefährdungsbeurteilung

1. Ziel und Rechtsgrundlagen der Gefährdungsbeurteilung
2. Kontrollorgane
3. Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung

4. Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung

- a. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- b. Ermitteln der Gefährdungen
- c. Beurteilen der Gefährdungen
- d. Festlegen konkreter erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen
- e. Durchführen der Maßnahmen
- f. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- g. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

5. Dokumentation

6. Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung
7. Unterweisung
8. Verstoß gegen § 5 Arbeitsschutzgesetz

B. Hilfsmittel

1. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua)
2. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
 - a. Kurzhandlungshilfen
 - b. Handlungshilfen
 - c. Kompendium Arbeitsschutz
 - d. Workshop Gefährdungsbeurteilung
3. GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

A. Gefährdungsbeurteilung

1. Ziel und Rechtsgrundlagen der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie bildet die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, inklusive der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement.

Die **gesetzliche Grundlage** für die Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz (vgl. §§ 5 und 6 ArbSchG). Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet hierbei alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten – dazu, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Arbeitsschutzgesetz gilt in allen Tätigkeitsbereichen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG) mit Ausnahme der privaten Haushalte (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG). Für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, sind Festlegungen zur Gefährdungsbeurteilung in speziellen Bergverordnungen enthalten, wie z. B. der Bundesbergverordnung.

Über das Arbeitsschutzgesetz hinaus enthalten einige Verordnungen und deren Regelwerke sowie Vorschriften der

Unfallversicherungsträger spezielle Festlegungen zur Gefährdungsbeurteilung sowie deren Dokumentation. Nicht abschließend sind hier zu benennen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regel für Arbeitsstätten V3 (ASR V 3)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regel für Gefahrstoffe 400 (TRGS 400)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Biostoffverordnung (BiostoffV) und Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 400 (TRBA 400)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- DGUV Vorschrift 1
- DGUV Vorschrift 2
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrsichV) und Technische Regel für Betriebssicherheit 111 (TRBS 111)
- u. a.

In einigen Verordnungen wird für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Fachkunde gefordert (vgl. z. B. § 6 Abs.11 GefStoffV, § 3 Abs. 2 ArbStättV). Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass er selbst die nötige Fachkunde besitzt oder eine fachkundige Person herangezogen wird.

2. Kontrollorgane

Die betriebliche Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes erfolgt durch die Kontrolle der Aufsichtspersonen, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden und durch die Unfallversicherungsträger.

Die Kontrollpflicht der staatlichen Aufsichtsbehörden ist in § 21 Abs.1 ArbSchG verankert. Hiernach ist die Überwachung des Arbeitsschutzes staatliche Aufgabe. Die obersten Landesbehörden (Ministerien) beauftragen in der Regel nachgeordnete Behörden (Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz, Landesamt für Arbeitssicherheit und Gesundheit, etc.) mit der Kontrolle. Diese überprüfen die Betriebe hinsichtlich der Verwirklichung des Arbeitsschutzes in der betrieblichen Organisation und der Verankerung in der Unternehmensstrategie.

Die staatlichen Aufsichtsbehörden sind gehalten, die Mindestanforderungen mit hoheitlicher Macht durchzusetzen, sofern Betriebe diese nicht einhalten. Bei Gefahr im Verzug können sie ferner sofort vollziehbare Anordnungen (verpflichtende Bescheide, Sanktionen) zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit treffen. Dies kann z. B. die Einstellung der gefährdenden Tätigkeit zur Folge haben.

Die Unfallversicherungsträger sind aufgrund ihres autonomen Satzungsrechts ebenfalls für den Arbeitsschutz in ihren Mitgliedsbetrieben zuständig (vgl. § 21 Abs. 2 ArbSchG). Die DGUV Vorschrift 1 verweist in § 3 auf § 5 ArbSchG. Somit können auch die Unfallversicherungsträger die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben kontrollieren. Für die Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen übernimmt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) als die zuständige gesetzliche Unfallversicherung die Aufgabe [vgl. § 21 Abs.2 ArbSchG, § 17 Abs.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V. m. § 36 der Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft i. d. F. des 13. Nachtrags vom 6. Dezember 2017 (Satzung)]. Die Aufsichtspersonen der BG BAU sind bei Gefahr im Verzug über § 38 Abs. 2 der Satzung i. V. m. § 19 Abs.1 Satz 2 SGB VII befugt, sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung arbeitsbedingter Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen.

Die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger wirken ferner auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher (vgl. § 21 Abs. 3 ArbSchG).

Vgl. hierzu auch Buchstabe B Ziffer 3 „GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“

3. Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung

§ 5 Abs.1 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Das heißt, dass der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören neben Tätigkeiten wie Fräsen und Bohren auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Eine Gefährdungsbeurteilung ist für jede ausgeübte Tätigkeit bzw. jeden Arbeitsplatz erforderlich. Bei gleichartigen Betriebsstätten, gleichartigen Arbeitsverfahren und gleichartigen Arbeitsplätzen (allgemein gleichartigen Arbeitsbedingungen) ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (vgl. § 5 Abs. 2 ArbSchG). Die als gleichartig angesehenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten müssen im Wesentlichen, aber nicht in allen Einzelheiten übereinstimmen. Bei wesent-

lichen Abweichungen sind die abweichenden Arbeitsbedingungen insoweit einer eigenen Beurteilung zu unterziehen.

Als **Gefährdung** wird die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder die Eintrittswahrscheinlichkeit bezeichnet. Im Vergleich hierzu führt eine Gefahr bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens zu einem Schaden. Eine Gefährdung tritt somit schon vor dem Eintritt einer Gefahr ein.

§ 5 Abs. 3 ArbSchG benennt exemplarisch woraus sich Gefährdungen ergeben können.

Gefährdungsfaktoren sind z. B.:

- Mechanische Gefährdungen (z. B. ungeschützt bewegte Maschinenteile; Teile mit gefährlichen Oberflächen; bewegte Transportmittel/Arbeitsmittel; unkontrolliert bewegte Teile; Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken; Absturz)
- Elektrische Gefährdungen (z. B. elektrischer Schlag; Lichtbögen; elektrostatische Aufladungen)
- Gefahrstoffe [z. B. Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit); Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche); Verschlucken von Gefahrstoffen; physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand- und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chemische Reaktionen)]
- Biologische Arbeitsstoffe [z. B. Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze); sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen]
- Brand – und Explosionsgefährdungen (z. B. brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase; explosionsfähige Atmosphäre; Explosivstoffe) ...
- Thermische Gefährdungen (z. B. heiße Medien/Oberflächen; kalte Medien/Oberflächen)
- Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen [z. B. Lärm; Ultraschall, Infraschall; Ganzkörpervibrationen; Hand-Arm-Vibrationen; optische Strahlung (z. B. infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung); ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlung, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung); elektromagnetische Felder; Unter- oder Überdruck]
- Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen [z. B. Klima (z.B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung); Beleuchtung, Licht; Ersticken (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken; unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung; unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume]
- Physische Belastung/Arbeitsschwere [schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten); einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen); Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit; Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit)]
- Psychische Faktoren [ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung); ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf); ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte); ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)]
- Sonstige Gefährdungen. Dies sind Gefährdungen, die anderen Gefährdungsfaktoren nicht eindeutig zurechenbar sind [z. B. durch Menschen (z. B. Überfall); durch Tiere (z. B. gebissen werden); durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)].

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf **psychische Belastungen am Arbeitsplatz verstärkt in den Fokus gerückt ist. Verankert ist sie bereits seit geraumer Zeit in § 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG. Ebenso ist auf die Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf den **Mutterschutz** hinzuweisen. Diese ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Stelle derzeit von einer weiblichen Arbeitskraft besetzt ist.**

4. Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung

Um im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten vorzunehmen und hieraus Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minimierung von Gefährdungen abzuleiten, können folgende Prozessschritte herangezogen werden:

Prozessschritte:

- Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- Ermitteln der Gefährdungen
- Beurteilen der Gefährdungen
- Festlegen konkreter erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen
- Durchführen der Maßnahmen
- Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

a. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die Gegenstand der Betrachtung sein sollen, sind zunächst festzulegen.

b. Ermitteln der Gefährdungen

Nachdem der Arbeitgeber Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festgelegt hat, ist er gemäß § 5 Abs. 1 ArbSchG zu einer Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Gegenstand der Ermittlung und Beurteilung ist die Gefährdung, die der Beschäftigte bei der Arbeit ausgesetzt ist. Zum Begriff der Gefährdung und möglicher Gefährdungsfaktoren vgl. Ziffer 3. Wichtige Vorinformationen über Gefährdungen können beispielsweise Auswertungen von Unfallmeldungen, Betriebsstörungen oder auch des Krankenzustandes liefern.

c. Beurteilen der Gefährdungen

Nach der Ermittlung ist die Gefährdung zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung insgesamt muss geeignet sein festzustellen, ob und welche Gefährdungen bestehen und in einem weiteren Schritt, welche Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen sind. Es ist zu prüfen, ob die Bedingungen und ggf. bereits getroffenen Maßnahmen am Arbeitsplatz bzw. bei der Tätigkeit sicherstellen, dass durch keinen Gefährdungsfaktor Unfälle oder Gesundheitsbeeinträchtigungen eintreten können. Bei Arbeitsmitteln ist z. B. zu überprüfen, ob sie für die jeweilige Arbeit geeignet und bei ihrer bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Verwendung Sicherheit und Gesundheit gewährleistet sind. Auch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung sind zu betrachten. Auch unterschiedliche Betriebszustände der Arbeitsmittel, wie bei der Montage, der Erprobung, des Ingang- und Stillsetzens, beim Transport oder der Wartung, sind einzubeziehen.

d. Festlegen konkreter erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind sodann erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG). Bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG zu beachten:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen (Beispiel: Ersatz gefährdender Stoffe).
- Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen (Beispiel: Reduzierung monotoner Arbeit).
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen (Beispiel: Jugendliche, werdende Mütter).
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.
- Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Die an Beschäftigte zu gebenden geeigneten Anweisungen müssen in einem deutlichen Nachrang zur aktiven technischen und organisatorischen Gestaltung der jeweiligen Arbeitsplätze stehen. Geeignete Anweisungen sind konkrete und verbindliche Verhaltensanforderungen, die sich auf bestimmte Arbeitsplätze und konkrete Situationen im Betrieb beziehen. Sie stehen in einem Zusammenhang mit den Unterweisungen nach § 12 ArbSchG, die sich allerdings nicht auf Anweisungen beschränken dürfen, sondern diese den Beschäftigten zu erläutern haben. Bei besonderen Gefahren wird die Anweisung durch eine Betriebsanweisung zusätzlich generalisiert (dazu §§ 14 Abs. 1 GefStoffV, 14 Abs. 1 BioStoffV, 12 Abs. 2 BetrSichV).

Zu ergreifen sind nur „erforderliche“ Schutzmaßnahmen. Die „Erforderlichkeit“ soll verhindern, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers ausufert. Vom Arbeitgeber können nur bestimmte, taugliche, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen verlangt werden. Je höher das gefährdete Rechtsgut und je wahrscheinlicher der Schadenseintritt ist, desto zeitiger ist die Erforderlichkeit einer Schutzmaßnahme zu bejahen. Steht eine Gefahr unmittelbar bevor, so macht dies unverzügliche Maßnahmen erforderlich. Die Beurteilung der Erforderlichkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen muss anhand von objektiven Merkmalen schlüssig und nachvollziehbar sein.

Über die Art der zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahme entscheidet der Arbeitgeber unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

e. Durchführen der Maßnahmen

Die Arbeitsschutzmaßnahmen sind durchzuführen. Zur Planung und Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Ferner hat er Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können (vgl. § 3 Abs. 2 ArbSchG).

f. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einmal getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG). Regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfungen sind vor dem Hintergrund des in § 3 Abs. 1 ArbSchG angelegten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu sehen. Mit anlassbezogenen Wirksamkeitsüberprüfungen wird besonderen Vorkommnissen, z. B. Arbeitsunfällen, Rechnung getragen, die Zweifel an der Tragfähigkeit des festgelegten Schutzkonzeptes und seiner bisherigen Umsetzung begründen.

g. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Ferner hat der Arbeitgeber einmal getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlichenfalls auf sich ändernde Gegebenheiten anzupassen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG).

5. Dokumentation

Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeits-

schutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Durch diese in § 6 Abs. 1 ArbSchG normierte Dokumentationspflicht unterliegt der Arbeitgeber der Pflicht, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs.1 ArbSchG sowie das Ergebnis der Überprüfung dieser Maßnahmen nach § 3 Abs.1 Satz 2 ArbSchG zu erfassen. Die Unterlagen des Arbeitgebers müssen verfügbar sein. Besondere Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind teilweise in weiteren Verordnungen geregelt (vgl. z.B. § 6 Abs.8 GefStoffV). In der Form der Dokumentation ist der Arbeitgeber frei. Sie kann schriftlich oder auch durch elektronische Speicherung erfolgen.

6. Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung

Die Verantwortung für die Durchführung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung trägt der Arbeitgeber. Er kann sie selbst durchführen oder sich fachkundigen Personen hierzu bedienen (zur besonderen Fachkunde vgl. Ziffer 1). Gemäß § 17 ArbSchG sind die Beschäftigten berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Im Rahmen der Ermittlung von Gefährdungen können Beschäftigte bereits mit einbezogen werden, um Gefährdungen aufzudecken.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben u. a. die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu beraten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 g bzw. § 6 Nr. 1 e Arbeitssicherheitsgesetz). Im Bereich der Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen stellt die BG BAU über den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der BG BAU Fachkräfte zur Verfügung.

7. Unterweisung

Neben der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass den Arbeitgeber auch die Pflicht zur Unterweisung trifft. § 12 ArbSchG regelt hierbei nur die allgemeine Unterweisungspflicht des Arbeitgebers. Spezielle Unterweisungspflichten ergeben sich z. B. aus §§ 8 ArbSchG (Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber), 9 ArbSchG (besondere Gefahren), § 3 Persönliche Schutzausrüstungen-BenutzungsVO (PSA-BV), § 4 Lastenhandhabungsverordnung oder § 14 Abs.1, Abs.2 GefStoffV. Eine Unterweisung ist nicht nur bei der Einstellung, sondern auch bei späteren Veränderungen erforderlich.

8. Verstoß gegen § 5 Arbeitsschutzgesetz

Ein Verstoß unmittelbar gegen § 5 Abs.1 ArbSchG durch ein Unterlassen der Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung ist weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit. Die zuständige Behörde kann jedoch nach § 22 Abs. 3 ArbSchG durch eine sofort vollziehbare Anordnung den Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen (vgl. § 13 ArbSchG) dazu anhalten, ihren Pflichten nach § 5 ArbSchG nachzukommen. Ein Verstoß gegen diese vollziehbare Anordnung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 ArbSchG bzw. unter den weitergehenden Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 oder Nr. 2 ArbSchG eine Straftat.

Zu beachten gilt jedoch, dass der Verstoß gegen diverse Verordnungen schon zu einer Ordnungswidrigkeit führen kann (z. B. wenn eine Gefährdungslage im Rahmen der GefStoffV nicht, nicht richtig oder nicht vollständig eingeschätzt wurde).

B. Hilfsmittel

Zur Gefährdungsbeurteilung werden unterschiedliche Hilfsmittel angeboten. Nachfolgend werden nur einige benannt.

1. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua) liefert allgemeine Informationen zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, die auf der Internetseite der baua abgerufen werden können.

2. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

a. Kurzhandlungshilfen

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bietet für Kleinbetriebe gewerkespezifische Kurzhandlungshilfen an, die auf der Internetseite der BG BAU online abgerufen werden können.

b. Handlungshilfen

Online und auf DVD bietet die BG BAU ferner Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung an.

c. Kompendium Arbeitsschutz

Auch das käuflich zu erwerbende Kompendium Arbeitsschutz der BG BAU bietet Informationen zur Gefährdungsbeurteilung.

d. Workshop Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnische Dienst (ASD) der BG BAU bietet ferner Workshops zum Thema Gefährdungsbeurteilung an. Der Workshop richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen, die dem ASD der BG BAU angeschlossen sind. Der Workshop Gefährdungsbeurteilung ist eine Leistung im Rahmen der sicherheitstechnischen Betreuung durch den ASD der BG BAU und wird in Zusammenarbeit mit Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Verbänden durchgeführt. Diese laden ihre Mitglieder zu der Veranstaltung ein, organisieren den Veranstaltungsraum und den weiteren Ablauf. Adressaten des Workshops sind die Unternehmer selbst sowie die technischen Leiter des Betriebes. Innerhalb eines vier- bis achtstündigen Praxisseminars erstellen Betriebe unter Zuhilfenahme von Handlungshilfen und mit Unterstützung des ASD der BG BAU eine Gefährdungsbeurteilung bzw. den wesentlichen Ansatz hierzu. Der Ablaufplan des Workshops beinhaltet Organisatorisches, eine Einführung in die Thematik „Gefährdungsbeurteilung“ und das Erkennen von Gefahren sowie die Erörterung der Vorgehensweise beim Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung. Im Anschluss wird eine Gefährdungsbeurteilung selbstständig erarbeitet.

3. GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Unfallversicherungsträger und staatliche Arbeitsschutzbehörden haben sich unter dem Dach der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) in einer Rahmenvereinbarung über ihr Zusammenwirken bei der Beratung und Überwachung der Betriebe verständigt. Als wesentliches Element zur Umsetzung einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie werden Leitlinien zur Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit abgestimmt. Ergebnis dieser Abstimmung ist im Bereich der Gefährdungsbeurteilung die GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ vom 22. Mai 2017. Herausgeber der Leitlinie ist die Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Auch wenn die Leitlinie als Zielgruppen die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger vorsieht und ausdrücklich besagt, dass sich die Leitlinie nicht an Betriebe richtet, so kann die Leitlinie Betrieben dennoch zu mehr Transparenz dahingehend verhelfen, wie die Aufsichtspersonen ihr Aufsichtshandeln in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung gestalten.

Der Betrieb kann die Inhalte der Leitlinie daher bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung mit einbeziehen. Die Leitlinie ist auf der Seite der GDA unter der Rubrik „Aufsichtshandeln“ abrufbar.